

naler Organisationen sind, z. B. wissenschaftliche Gesellschaften, das Komitee der antifaschistischen Widerstandskämpfer in der DDR, das der Internationalen Föderation der Widerstandskämpfer (FIR) angehört, der Verband der Journalisten der DDR, der Mitglied der Internationalen Organisation der Journalisten (IOJ) ist; *Vereinigungen von Bürgern anderer Staaten in der DDR*, z. B. Internationale Studentenkomitees an den Universitäten und Hochschulen in der DDR, in denen ausländische Studenten organisiert sind.

*Vereinigungen der Bürger bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit generell der staatlichen Anerkennung.* Diese erfolgt auf der Grundlage der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11.1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723).

Die Bestimmungen dieser VO gelten jedoch entsprechend § 14 *nicht* für

- die politischen Parteien;
- die in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen sowie deren Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs, Freundeskreise, Zirkel und Fachgruppen,\*
- die der Nationalen Front der DDR, den staatlichen Organen und Einrichtungen, den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat und Betrieben sowie Genossenschaften angehörenden Arbeits- und Interessengemeinschaften, Klubs, Zirkel und Gruppen des kulturellen sowie künstlerischen Volksschaffens;
- Gemeinschaften der Bürger nach dem ZGB;
- Vereinigungen und Gesellschaften, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften ökonomische Aufgaben durchführen.

Für bestimmte Vereinigungen, deren Gründung und Tätigkeit durch besondere Rechtsvorschriften geregelt ist, gelten nur die Bestimmungen der §§ 4, 5, 11 und 16 der VO vom 6.11. 1975, die vor allem die Leitung und das Statut der Vereinigung betreffen.

Schließlich unterliegen auch Kirchen und Religionsgemeinschaften, die von dem zuständigen Organ des Staatsapparates erfaßt sind, nicht den Bestimmungen der genannten VO, mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 und 3, die die Bestätigung der Rechtsfähigkeit betreffen.

Für die *Gründung von Vereinigungen der Bürger* ist es erforderlich, daß die beabsichtigte Gründung beim zuständigen Fachorgan (z. B. Abt. Kultur) des Rates des Stadt- oder Landkreises oder des Bezirkes bzw. beim entsprechenden zentralen Staatsorgan (z. B. Ministerium für Kultur) schriftlich angemeldet wird. Die Zuständigkeit des zentralen oder eines örtlichen Organs des Staatsapparates ergibt sich aus dem Wirkungsbereich und dem Charakter der betreffenden Vereinigung (vgl. § 3 der VO).

Nach der Bestätigung der Anmeldung, die zugleich mit einer Beratung des Antragstellers über seine Aufgaben und Pflichten verbunden ist, können die Gründungshandlungen für die Bildung der Vereinigung vorgenommen werden. Nach § 4 der VO muß jede Vereinigung nach ihrer Gründung eine Leitung sowie ein Statut (bzw. eine Satzung oder Ordnung — nachfolgend Statut genannt) haben. Die Leitung muß aus mehreren Personen bestehen, die entsprechend dem Statut gewählt wurden. Für das Statut sind solche Mindestanforderungen festgelegt, die sichern, daß die Vereinigung in ihrem inneren Aufbau demokratischen Grundsätzen entspricht (vgl. § 5 der VO).

Nach erfolgter Gründung hat die gewählte Leitung der Vereinigung beim zu-